

In welchem bedrängtem / calamiteusen, und gefährlichen Zustand noch vor ein paar Jahren unser edles Teutschland gelegen / ist Reichs- und Weltkündig / da nemlich nicht nur einzelne R. Glieder / sondern schier ganze Erense dem Feinde bereits in den Rachen gesteckt / andere schon auf dem Sprung gestanden / von dessen Klauen gleichfals ergriffen zu werden / die übrige aber / nach Bewandnis ihrer Situation, einer nach dem andern gewarten müssen / wann die Ordnung an ihn kommen / und dasjenige Leiden / so bereits seine Brüder getroffen / auch er über sich würde ergehen lassen müssen / wie dann der durch seine Progressen selänger je mehr in seinem Übermuth gestärckte Feind wider die Anweisung der gemeinen Vernunfts-Regul / den Gegentheil durch gar zu viel Bedrohung nicht desto mehr zu vigoreusen Widerstand aufzubringen und rege zu machen / von seinen weitern grossen Dessen so hoch und unverhohlen gesprochen / daß wohl zu vermercken gewesen / wie er in Ansehung / wen er vor sich hätte / seine Rechnung schon vor richtig und das Spiel vor gewonnen gehalten / es ihm auch daran nicht würde gefehlet haben / wo der Herr der Heerscharen seine allmächtige Hand nicht darein geschlagen / dem stolzen Sennacherib das Handwerk ein- und einen solchen Ring in die Nasen gelegt / daß er den Weg / den er gekommen / wiederum ziehen / und zugleich bis anher nicht nur des Wiederkommens mit allen seinen grossen Anschlägen vergessen / sondern

A

dern

deru auch seine Conqueren/ ja zum theil seine eigene ansehnliche Fürstenthümer/ Lande und Leute im Stich lassen müssen.

Hievor hat einsten der Höchste zu Ausführung seines grossen und unabwendlichen Desseins sich eines Engels vom Himmel bedienet; zu unserer Rettung hat er nechst denen Hochmögenden benachbarten General Staaten derer mit unierem Teutschland gleichsam verbrüdereten Niederlande eine Englische Hülffe über Meer geschicket/ und dadurch das grosse Werk ausgerichtet / worauf sich weder der Feind einige Besorgnis noch unser affligtes Waterland einige Hoffnung machen können.

Dieses herrliche und heilsame Negotium redemptionis nostrae zu vollziehen und auszurichten / hat der grosse Gott die beeden sonst un- und nur gegen sich einander vergleichliche Helden/ Prinzen Eugenium von Savoyen/ und Herzogen von Marleborough zu seinem Werk- und Rüst- Zeug ausersehen/ und durch dieselbe das Heyl unserm Syrien verliehen / worvon das rühmlliche Andencken nicht allein bey denen / welchen es wiederfahren/ nicht nur bey Frembden/ sondern auch bey dem Feinde selber/ wiewohl affectu plane contrario, so lange andauern wird/ als lange die Welt in rerum natura, und in der Welt Leute seyn werden/ die sich vergangener grosser Geschickte aus der Historie oder anderer per traducem von einer Zeit zur andern fortgehenden Nachricht werden erinnern können.

Wie nun höchstgedachter Prinz von Savoyen aus einem solchen Durchlauchtigsten Hause entsprossen / so dem Römischen Reich Teutscher Nation von uhralten Zeiten her nicht nur mit der Lehenschafft/ sondern auch dem Jure Status atque Comitiorum vorlängsten verwandt/ also hat Augustissimus Caesar dieses illustre par Heroum auch hierinnen einander gleich zu machen/ auch beneficio atque honore in alterum collato zugleich seine hohe Allürte/ insonders die großmächtigste Königin von Großbritannien zu obligiren / denselben nicht alleine in Reichs-  
Für-

Fürsten-Stand erhoben / sondern auch mit Verleihung der durch die begangene felonie verledigten Chur-Bayeris. Herrschafft Mindelheim / und deren Erhöhung zu einem Fürstenthum des Juris Comitiorum und deme anhängigen Prærogativen fähig gemacht / auch dero hierauf gerichtete allergnädigste Intention dem R. Convent zu Regenspurg zu deren secundirung durch nachgehendes Commissions-Decret zu wissen fügen lassen.

*Käyserl. Commissions-Decret.*

**D**Er Römif. Käyserl. ic. Majest. Geheimbder Rath und bey dem noch fürwährenden allgemeinen Reichs-Convent höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Hochwürdigste / Hochgeb ohrne Fürst und Herr / Herr Johann Philipp / der Heil. Röm. Kirchen Cardinal ic. solle dem hochlöbl. Chur-Männzischen Reichs-Directorio in Andencken zu führen nicht umhin / welch gestalt / und aus was wichtigen und triffzigen Ursachen alle. Ichstermelte Ihr. Käyserl. Majest. der zu Groß-Britannien Königl. Majest. Geheimen Rath und commandirenden Generaln dero in das Reich und die Niederlande geschickten Kriegs-Heers / auch General-Feld-Zeugmeistern des Königreichs Engeland / und S. Georgii Ordens Rittern / Herrn Johann / Herzogen zu Marlborough, nicht nur in den Stand und Würde des Römif. Reichs Fürsten erhoben und aufgenommen / sondern auch um Selbigen auf denen R. und Creiß-Tägen ad sessionem & votum zu qualificiren / mit unmittelbahren R. Gütern / nemlich mit der zum Fürstenthum erhobenen Herrschafft Mindelheim versehen haben. Allermassen nun Ihr. Käyserl. Majest. allergnädigst verlangen / daß gleichwie höchstged. Se. Fürstl. Gn. zu Ergreifung der Possels besagten Fürstenthums Ihren Bevollmächtigten abgeschickt / also auch dieselbe des Sitzes und der Stimm im Reichs-Fürstentums

sten-Rath allhier zu Regenspurg sich balden zu erfreuen haben/ und dadurch zu unausgesetzlicher Continuirung ihrer dem Publico und sonderbahr dem Rom. Reich erwiesener sehr erspriesslicher Dienste noch mehr angefrischet werden möge/ und dann dieselbe Eingangs höchsternanten Herrn Principal Commissarii Hochfürstl. Eminenz jüngsthin den 2. dieses allergnädigst aufgetragen/ solch dero Verlangen bey allhiesiger allgemeiner Reichs-Versammlung also nachdrücklich zu besorgen/ damit offtkberührt Se. Fürstl. Gn. von Marlborough ohne längern Verschub in den Reichs-Fürsten-Rath introduciret/ dero die behörige Session und Stimmen unweigerlich eingeräumt/ und es sonstens disfalls dem Herkommen gemäß gehalten werden möge; Als haben dieselbe solches löbl. ged. Chur-Männzischen Reichs-Directorio hiermit zu intimiren nicht ermangeln wollen/ nicht zweifelnd/ dasselbe werde der Sachen Recht zu thun wissen/ auch die Gebühr zu beobachten/ und die Käyserl. allergnädigste Intention zu secundiren sich nicht zu wider seyn lassen/ damit nach solcher mehrhochged. Sr. Fürstl. Gn. um das geliebte Vaterland und die allgemeine Sache erworbene unsterbliche Merita billichster massen angesehen und erketmet werden mögen. ic.

Wie es nun weder das Chur-Männzisch. Reichs- noch die Fürstl. Directoria ihres Orts ermangelt/ dieses Käyserl. allergnädigste Desiderium an ihre Chur- und Fürstl. Mit-Stände durch gewöhnliche Proposition und ordentliche Umfrage zu bringen/ als haben darauf in dem Fürstl. Collegio die darein gehörige Gesandtschaften sich mit ihren Suffragiis, wie hienächst folget/ vernehmen lassen.

Session  
16. Aug.

Desider.  
h.

Diesseits wäre man schon vorlängst dahin instruiret worden/ sothanens Desiderium nicht alleine mit seiner Stimme bestens zu secundiren/ sondern auch die übrige vortreffliche Gesandtschaften hierzu zu animiren.

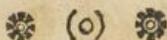
Va

Sire  
Prinzen  
um in die  
allen dero  
nean dero  
Reich erw  
Fürstl. Colle  
Lebens-Zer  
wol Weib  
möchte.

Es f  
serl. Com  
Herrn H  
Delbera  
wol in An  
führen Ma  
großen Me  
gen dero d  
dieses alle

Jed  
die er gro  
wertheser  
auch selb  
theils an  
te man m  
gesehen se  
ten werde

Vacat.



Bayern.

Vacat.

Burgund

Ihre Königl. Majeft. hätten allergnädigft befohlen/ des  
 Prinzens von Marleborough Introduction ad Seflionem & Vo-  
 rum in diefem Fürftl. Collegio beftens zu fecundiren/ und mit  
 allen dero Votis dahin anzutragen / damit Ihr. Fürftl. Gn.  
 wegen dero um die gemeine Sach und abfonderlich um das  
 Reich erworbenener groffen Meriten Stimm und Sitz allhier im  
 Fürftl. Collegio je ehe je lieber/ und zwar nicht alleine auf dero  
 Lebens-Zeit / fondern auch vor dero fämmtliche Pofterität / fo  
 wol Weiblichen als Männlichen Gefchlechts gegeben werden  
 möchte.

Magde-  
 burg.  
 Minden.  
 Camin.  
 Hinterp-  
 Pommern.

Es hätte fein gnädigfter Principal auf eingefchicktes Käy-  
 ferl. Commissions-Decret gnädigft referibiret und befohlen/ des  
 Herrn Herzogs von Marleborough Defiderium, wann es zur  
 Deliberation gelangen folte / beftens mit andern Ständen fo  
 wol in Anfehung der im Käyferl. Commissions-Decret ange-  
 führten Motiven, als auch der in dem Reich ohne dem bekanten  
 groffen Meriten zu fecundiren/ demnach Ihr. Fürftl. Gn. we-  
 gen dero dem Reich erwiefenen fehr erfprieflichen Dienfte alles  
 diefes allerdings wohl meritirten.

Salzburg

Jederman wäre bekant / mit was klugen Rathschlägen  
 diefer groffe General zu Dämpfung der Reichs-Feinde dem  
 wertheften Vaterland nicht allein beygesprungen / fondern  
 auch felbige durch feine Tapferkeit theils ausgeführet hätte /  
 theils annoch auszuführen im Werck begriffen feye. Wol-  
 te man nun nicht vor undanckbar bey der ganzem Welt an-  
 gefehen feyn / fo müfte billich eine folche Erkantlichkeit ergrif-  
 fen werden/ welche auch denen Nachkömmlingen zu einem Bey-  
 fpiel

Pfalz-  
 Lautern.  
 Simeon.  
 Neuburg.

spiel und Erinnerung dienen möge. Kaysrl. Majest. hätten durch das erlassene Commissions- Decret den Weg hierzu bereits gezeiget/ und seye nun nichts übrig/ als daß solche Kaysrl. allergnädigste Intention vom gesammten Reich vollzogen werde/ worzu Sr. Churfürstl. Durchl. mit Freuden concurrirten/ und die Beschleunigung kräftigst recommendiren lieffen.

Bisanz.

Vacat.

Hoch-  
und  
Teutsch-  
meister.  
Worms.  
Ellwan-  
gen.

Gleichwie des Herrn Herzogs von Marleborough Fürstl. Gn. Ihrer Röm. Kaysrl. Majest. und dem gesammten werthen Vaterland Teutscher Nation bey verschiedenen Occasionenhero erwiesene Treue und dadurch erworbene höchstrühmliche Meriten der Welt bekant gemacht/ und nach Inhalt des allergnädigsten Kaysrl. Commissions- Decrets, &c. mit mehreren an und ausgeführet worden; Also wäre man dis Orts gänzlich persvadiret/ es würde bey allhiefig hochlöbl. Reichs- Convent einige Difficultät nicht obwalten/ die vorsehende admission ad Collegium Principum der Kaysrl. allergnädigsten Intention gemäß würcklich vorgehen zu lassen/ um solcher gestalt die hohe Verdienste in etwas zu vergelten/ und auf solche Weise andere zu dergleichen Heldenmüthigen Unternehmungen anzufrischen/ wie nicht weniger und hauptsächlich Ihr. Majest. die Königin von Groß-Britannien zur Continuation des bisherigen Eifers zu obligiren/ daherodann und ob schon die täglich erwartende Instruction bis dato hierüber positivè nicht eingelangt wäre/ so würden jedoch sub spe rati die majora favorabilia bester massen secundiret/ das weitere aber vorbehaltend.

Bam-  
berg.

Von Seiten dieses Hoch-Stifts wolte man die von Ihro Kaysrl. Majest. für des Herrn Herzogs von Marleborough Fürstl. Gn. verlangte Introduction in das Fürstl. Collegium ad sessionem & votum auf alle Weise/ (jedoch ohne Prajudiz der ältern

ältern gleich  
weilen diese  
setzen erspre  
ten halber d

Diffic  
instruirt/ g  
Marleboroug  
Majest. von  
geme gönne  
wenden hier

Wie  
geleitete  
von Marle  
lich/ in so  
zu secund  
legio Princ  
helfen. D  
Ehrlüh.

Wolte  
dem Public  
Fürstl. G  
dieses Für  
Mitglied

Diffic  
Marleborou  
zum nach d  
unter vor  
tme.

\* (o) \*

7  
ältern gleichfalls darum stehenden Prätendenten) secundiren/  
weilen dieselbe Ihrer pro Bono Imperii unvergleichlich geleis-  
teten ersprießlichen Diensten / und dadurch erworbene Meri-  
ten halber dergleichen wohl verdienten.

Diseits wäre man zwar ad materiam propositam nicht  
instruiret / gleich wie aber die Merita des Herrn Herzogs von  
Marleborough bekant / und nicht zu zweiffeln / Ihre Königl.  
Majest. von Schweden würden Ihme sothane Introduction  
gerne gönnen ; Also könnte er sich wohl mit denen Vorstim-  
menden hierinnen conformiren.

Bremen.  
Pfaltz-  
Zwenbrü-  
cken.  
Behrden  
Vor-  
Pömmen,

Wie S. Hochfürstl. Gn. die hohe Meriten und dem Reich  
geleistete höchstnützliche Dienste höchstged. Herrn Herzogs  
von Marleborough wohl erkannten / als erachteten sie vor bil-  
lich / in solcher Consideration dessen Besuch mit disseitigen Voto  
zu secundiren / und die admission ad Votum & Sessionem in Col-  
legio Principum, salvo cujuscunque tertii jure, mit befördern zu  
helffen. Dergleichen auch wegen Freysingen / Osnabrück und  
Schwäbif. Pralaten.

Würzb.  
Freysin-  
gen.  
Osnabr.  
Schwä-  
bif. Pra-  
laten,

Wolte gar gerne geschehen lassen / daß in consideration der  
dem Publico geleisteten Weltkundigen grossen Dienste Ihre  
Fürstl. Gn. des Herrn Herzogs von Marlboroughs Person in  
dieses Fürstl. Collegium introduciret und zu dessen wirklichen  
Mitglied aufgenommen würde.

S. Co-  
burg.

Diseits recommendirte man des Herrn Herzogs von  
Marleborough Fürstl. Gn. Introduction ad Collegium Princi-  
pum nach der allergnädigsten Käyserl. Intention und denen hier-  
unter vorwaltenden bekandten grossen Meriten zu folge / be-  
stens.

Ihro

S. Go.  
tha.

8  
Ihro Hochfürstl. Durchl. von S. Gotha erkenneten gar wohl/ was Ihrer Käyserl. Majest. und dem gesammten Rom. Reich des Herrn Herzogs von Marleborough Fürstl. Gn. für grosse und importante Dienste bis anhero geleistet/ bewilligten auch dahero gar gerne/ daß dessen hohe Person salvo jure cuius vis tertii ad Sessionem & Votum admittiret und in dieses Hochfürstl. Collegium würcklich introduciret würden.

Spener.  
Weissen-  
burg.  
Prüm.

Ihre Churfürstl. Gn. zu Trier könten anders nicht als der jetzt abgelebten Käyserl. Majest. glorwürdigsten Andenckens Entschluß loben/ daß dieselbe den von dem Herrn Herzogen von Marleborough dem Teutschen Vaterlande vor 2. Jahren geleisteten so grossen Dienst erkennet/ und denselben nicht nur in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben/ sondern auch mit einem Reichs-Fürstenthum begabet hätten. Höchstgedacht Ihre Churfürstl. Gn. könten auch anders nicht als preisen/ daß jetztregierende Käyserl. Majest. solchen dero glorwürdigsten Herrn Vatern Majest. gerechtesten Entschluß zur völligen Würcklichkeit zu bringen/ Ihro allergnädigst gefallen lassen. Und weilen nichts billigers/ als daß hochged. Herrn Fürstens und Herzogen von Marleboroughs Durchl. ein Mitglied desjenigen Reichs seye und zu dessen Dienst und Besten seine kluge Rathschläge mit beytrage/ welches Er mit seiner Tapferkeit so Heldenmüthig mit retten helfen; Also consentirten nicht nur Ihr. Churfürstl. Gn. ganz williglich in desselben Introduction in das Fürstl. Collegium, sondern recommendirten auch bestens die Beschleunigung derselben/ damit dadurch auch des Reichs Erkantlichkeit für so grosse geleistete und demselben wie auch der gemeinen Sache noch immer leistende merckliche Dienste an Tag gelegt werde. Es

Es hätt  
beraber C  
Fürstl. Gn.  
von Ibro D  
gezogen/ un  
selbige küm  
ben selten.  
fang die gro  
misch und  
Gn. von Ma  
Grund uner  
bitten sie a  
Ehrwürdig.  
missend dar  
und Herz  
Generale  
städter C  
erschreck  
fennach b  
Ihr. Fürstl.  
mittelbarer  
löbl. Reich  
möge! zum  
gegen fern  
genheiten  
Wohlfart  
Es hätt  
Jun. gnäde  
bühre! daß  
hoch verbe  
ich um Er

\* (o) \*

Es hätten Ihre Hochfürstl. Gn. zu Costanz mit son-  
derbahrer Consolation vernommen/ daß die Meriten Ihrer Costanz.  
Brieffen.  
Stablo.  
Fürstl. Gn. von Mindelheim/ Herzogen von Marleborough,  
von Ihro Römis. Käyserl. Majest. in speciale Consideration  
gezogen/ und zumahlen dahin angetragen worden/ damit  
selbige künfftig in dem Reichs-Fürsten-Rath Ihren Sitz ha-  
ben solten. Gleichwie nun Ihre Hochfürstl. Gn. zu Co-  
stanz die grosse dem gesamtten Teutschen Vaterland höchst-  
nützlich und erspriessliche Dienste so hochged. Ihre Fürstl.  
Gn. von Mindelheim bishero erwiesen/ und noch bis dieser  
Stund unermüdet beweiset/ ganz wohl begriffen; Also  
hätten sie auch sammt übrigen Fürsten und Ständen des  
Schwäbif. Creyses den würcklichen Genuß hiervon/ und  
müsten dahero mehrged. Ihro Fürstl. Gn. von Mindelheim  
und Herzog von Marlborough so wohl als andern grossen  
Generalen die Ehre gönnen/ daß auf die glorieuse Höch-  
städter Schlacht das Teutsche Vaterland von einem  
erschrecklichen Ubel erlöset und gerettet worden. Die-  
sem nach hielte man dis Orts dafür/ daß offthöchstermelt  
Ihr. Fürstl. Gn. bevorab dieselbe mit Fürsten-mäßigen un-  
mittelbahren Reichs-Gütern allbereit versehen/ in den hoch-  
löbl. Reichs-Fürsten Rath unverlängt introduciret werden  
möge/ zumalen sie auch keines weges sich würden lassen ent-  
gegen seyn/ pro salute Imperii in Reichs-und Creysß-Anlie-  
genheiten alles dasjenige zu praktiren / so zu der gemeinen  
Wohlfarth erfordert würde.

Es hätte Se. Hochfürstl. Durchl. bereits unter dem 9. S. Wei-  
Jun. gnädigst rescribiret; Nachdeme es sich allerdings ge- mar.  
bühre/ daß dem um das Vaterland Teutscher Nation sich so  
hoch verdient gemachten Englischen General, und noch täg-  
lich um Erhaltung der allgemeinen Freyheit sich mit unge-  
meinen

B

meinen Succesß bemühenden Herrn Herzogen von Marlborough alle mögliche Erkantlichkeit geleistet werde/ als hätte man Ihrer Käyserl. Majest. beschehenes allergnädigstes Gesinnen in alle Wege zu dessen ehester Introduction und Admission ad Votum & Sessionem hierdurch bestens zu secundiren nicht unterlassen sollen.

Augs-  
spurg.

Wäre gnädigst befehliget / des Herrn Herzogs von Marleboroughs Introduction in das hochlobl. Fürstl. Reichs-Collegium, in Erwägung deroselben bey dem Reich erworbenen unvergleichlichen hohen Meriten bester massen/wie hiermit beschehe / zu secundiren.

S. Eise-  
nach.

Gleichwie Ihr. Hochfürstl. Durchl. die hohe Meriten des Herrn Herzogs von Marlborough auch wohl erkennen; Also wäre Ihme gnädigst befohlen / das Käyserliche Commissions-Decret nach Ihrer Käyserl. Majest. allergnädigsten Intention zu Beförderung der Fürstl. Marleboroughish. Introduction ins Fürstliche Collegium bestens zu secundiren.

Hildes-  
heim/Pa-  
derborn/  
Fulda  
und  
Kempten

Secundiren das Marlboroughische Gesuch gleichfals in optima forma.

Bran-  
denburg-  
Culm-  
bach.

„ Wer den tapfern Fürsten von Marlborough nicht mit  
„ Freuden in diesem hohen Collegio aufnehmen wolte/ müste  
„ vergessen haben/ *præmia virtutis esse clarissimum bene con-*  
„ *stituti Imperii signum.* Die Verdienste dieses Durchlauch-  
„ tigen Helden aber wären viel zu groß/ daß er dieselbe mit  
„ seiner Feder nach Würden solte beschreiben können; Da-  
„ hero er dann nichts davon sagen wolte. *Te sera carmi-*

na

na honosque æternus annalium non hæc brevis prædicatio  
colet.

Gleichwie Se. Hochfürstl. Durchl. zu Anspach dieses grossen und tapfern Generals unvergleichliche Meriten, Enser und Application für das gemeine Beste in sonderbare Hochachtung und Consideration zögen; Also wünschten sie/ Ihn ratione der Ihm angediehenen Herrschafft Windelheim/ als ein hochverdientes Reichs-Glied mit desto grösserer Freude im hochlöbl. Fürsten-Collegio aufgenommen zu sehen/ jemehr er mit großmüthigen Rath und That durch seine Heldenmüthig ausgeführte und noch täglich conti- nuirende Welt-berühmte Kriegs-Actiones sich darzu auf alle weise qualificiret/ und das geliebte Vaterland Teutscher Nation sich zu seinen unsterblichen Ruhm verpflichtet gemacht hätte/ und würde es bey dieser Sache um so weniger Bedencken haben/ als des Herrn Herzogs von Marlborough Hochfürst. Gn. ad instantiam der interessirten/ und der bisherigen Observanz, sonderlich bey jüngsteren Exempel des Fürsten von Waldeck zu folge schon einen Revers von sich gestellet/ daß diese seine Introduction denenjenigen/ die vor Ihm in den Fürsten-Stand erhoben/ und ihr Desiderium per Decreta Commissionis Cæsareæ an das Reich gebracht/ an ihren künfftigen Vorsitz nicht præjudiciren solte.

Daß des Duc de Marlboroughs Fürstl. Gn. wegen dero bey dem Teutschen Vaterland durch seine Tapferkeit sich erworbenener unsterblichen Meriten, nachdem dieselbe sonderlich allbereits von Käyserl. Majest. mit unmittelbahren Reichs-Gütern angesehen und begnadiget worden/ nunmehr wirklich in dieses hochlöbl. Fürstl. Collegium introduciret/ und darin/ jedoch salvo cujuscunque tertii jure, ad Sessionem & Votum admittiret würden/ bewilligten Seine

Br.  
Wolffens-  
büttel.

Hochfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Wolfenbüttel nicht alleine dero höchsten Orts/ und wären es ganz wohl zu Frieden/ sondern hätten es auch dero treugehorsamsten Gesandtschaft de meliori zu secundiren gnädigst anbefohlen und injungiret.

Regen-  
spurg.

Vacat.

Br. Zell.  
Calen-  
berg.  
Gruben-  
hagen.

Ihre Churfürstl. Durchl. erachteten in alle wege billich und nöthig/ daß des Herrn Herzog von Marlborough als Fürsten zu Mindelheim Hochstl. Gn. wegen dero bekanten vortrefflichen Meriten um das Publicum und um das Reich/ mit der Introduction zur Session und Stimme in dieses Hochfürstl. Collegium willfahret würde.

Paffan.

In der Fürstl. Mindelheimischen Introduction. Sache zu Sitz und Stimm in diesem Reichs-Fürstl. Collegio hielten Ihre Hochfürstl. Eminenz dafür/ recommendirten auch in Kayserl. und dero eigenen Nahmen inständig/ daß Ihr. Kayserl. Majest. desfalls allergnädigsten Intention statt gethan werden möchte/ damit des Herrn Herzogs zu Marlborough Fürstl. Gn. um das Teutsche Reich und das allgemeine Europæische Wesen erworbene unschätzbare Meriten danckbarlich dadurch erkennet/ und deren ewiges Andencken in Teutschland desto fester conserviret würde.

Arzent.

Gleichwie Weltkundig/ was für besondere Meriten des Herrn Herzogs von Marlboroughs Hochfürstl. Gn. von dem ganzen H. R. Reich bereits erworben/ und diese noch täglich durch Ihren pro salute & libertate ejusdem noch immer-

merhin fortführenden ohngemeinen Eysen/ und den jüngst  
wiederum (in denen Niederlanden) erhaltenen so glorwür-  
dig- als herrlichen Sieg viel ergrößert hätten; also wolte  
auch die Convenienz erfordern/ daß man dero selben hierin  
fals hingegen eine erkantliche Contestation thäte/ weswegen  
man dann Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigste Intention  
dieses Orts hiermit bestens secundirte.

Ad majora favorabilia, salvo jure cujusvis tertii.

Basel.

Es wären die grossen Meriten Ihrer Hochfürstl. Gn. <sup>Würtens</sup>  
des Duc de Marlborough in der Welt bekant/ daß man für <sup>berg.</sup>  
unnöthig und all zu weitläufftig hielte/ selbe der Länge nach  
anzuführen/ wolte also ihnen zu dero unsterblichen Ruhm  
die That selber das Wort sprechen lassen/ und allein so viel  
melden/ daß Seines gnädigsten Herrns Hochfürstl. Drl.  
dafür hielten/ es meritirten solche hohe Verdienste einen  
singularen égard, und wolten sie in sonderbahre Considera-  
tion Ihrer Hochfürstl. Gn. des Duc de Marlborough ho-  
her Person dero selben in diesem Reichs- Fürsten- Rath  
Sitz und Stimme gerne gönnen/ von Herzen wünschend/  
daß sie dem Publico mit Rath und That noch viele Jahre  
zu statten kommen möchten/ und daß mit Vorbehalt daß  
es nemlich ohne Præjudiz deren geschehen solte/ welche ein äl-  
ter jus ad Collegium Principum hätten.

Vacat.

Lüttich.

Vacat.

B. Dur-  
lach.

Hätte zwar bekanter Ursachen halber noch keine Instru-  
ktion darüber bis dato erhalten/ welche jedoch vermuthlich  
nechstens auch in affirmativam einlangen würde.

Münster

14  
B. Baa- Ist nicht instruiert/ erwarte jedoch täglich gnädigsten  
den. Befehl.

Chur. Ad majora favorabilia, secundirte auch das/ was wegen  
reservation der interessirten Stände Jurium wäre gemeldet  
worden.

B. Hoch- Vacat.  
berg.

H. Darm- Es wären Se. Hochfl. Durchl. des Herrn Herzogs  
stadt. von Marlborough um Ihre Kayserl. Majest. und das ganze  
Röm. Reich acquirirte stattliche Merita nicht minder als de-  
ren übrigen Constatibus bekant/ und hielten demnach für  
höchst billich/ daß deroselben auch von R. wegen eine Erkant-  
lichkeit bezeiget würde/ in solchem Betracht/ dann er Gesand-  
ter schon vorlängst dahin instruiert worden wäre/ bey Vor-  
kommung dieser introductions- materie sich affirmativè en fa-  
veur für höchstged. Herrn Herzog von Marlborough zu de-  
clariren/ welches er dann cum reservatione desjenigen/ was  
in einigen vorstimmenden Votis de non præjudicando aliis ra-  
tione prioritatis und sonstn desfalls ad Protocollum gekom-  
men/ hiermit abgelegt haben wolte.

Cassel Conformirte sich mit H. Darmstadt/ und recommandir.  
Hirsch- te die Sache cum reservatione annexa de meliori.  
feld.

Johannit. Nicht instruiert.  
Meister.

Berchtes Vacat.  
gaden.

Mecklen- Gleichwie Ihre Hochfürstl. Gn. des Herrn Herzogen  
burg- zu Marlborough um Kayserl. Majest. und das Röm. Reich  
Schwe- erworbene treffliche meriten Weltkundig; also hätte auch  
ein. sein

✻ (o) ✻

15  
sein gnädigster Herr bereits vor einiger Zeit rescribiren las-  
sen / daß dieselbe hochged. Herrn Herzog Hochfürstl. Gn.  
vorkommende introduction und admission zu Sitz und Stimm  
in das hochlöbl. Fürstl. Collegium bestens secundiren liesse.  
Worbey man sich mit dem von einig vorstimmenden Votis  
gethanen Vorbehalt / daß nemlich solches ohne Präjudiz de-  
ren / so eingez. Vorrecht dieser halben zu haben vermeinten /  
geschehen möchte / als welches hoffentlich Ihre Hochfürstl.  
Gn. der Herr Herzog von Marlborough sich nicht würden  
zu wider seyn lassen / conformirte.

In suspenso.

Vacant.

Welcher gestalt des Herrn Herzogs von Marlborough  
Hochfürstl. Gn. das gesegnete Instrument gewesen / wo-  
durch Gott nicht Teutschland allein / welches auf dem Prä-  
cipitio gestanden / sondern auch das übrige Europa von der  
bevorstehenden Slaverey gerettet hätte / solches würde  
weder Zeit noch Neid aus der Menschen Gemüther rauben  
können / sondern alle Acta publica alle Archiva und alle Hi-  
storien würden von dessen glorwürdigsten Thaten und de-  
ren wunderwürdigen Wirkungen zeugen / so lange die  
Welt daurete. Wann es aber auch möglich wäre / daß  
zu unseren Zeiten jemand das grosse Werck / so durch ihn ge-  
schehen / nicht gnugsam erkennen wolte / könnte derselbe sich  
niht anders versehen / als daß die Nachwelt solche seine  
Unempfindlichkeit bestraffen / und denen Marlboroughischen  
Verdiensten ihr Recht wiederfahren lassen würde. Suum  
cuique decus Posteritas rependit. Gleichwie nun alle Hi-  
storien Sorge tragen würden / daß dieses Helden grosse  
Wer-

Güßrau-  
Kastel-  
burg.

S. Laners  
burg.  
Corvey/  
Savoye/  
Leuchten-  
berg.

Anhalt.

„Berrichtungen in keine Vergessenheit kämen; So würde  
 „auch an Seiten des Reichs billich dahin zu trachten seyn/  
 „daß man auch zugleich in demselben ein ewiges Mo-  
 „nument der Teutschen Danckbarkeit finden möchte.  
 „Dieses wäre nun das Absehen der heutigen Berathschla-  
 „gung/ und Status könten kein grösseres Denckmahl ihrer  
 „Erkänlichkeit stifften/ als daß sie alles/ was sie an Hoheit/  
 „Freyheit/ Macht und Ansehen/ auch Recht und Befugnis  
 „vor andern Fürsten in der Welt hätten/ des Herrn Her-  
 „zoggs von Marlborough Hochfürstl. Gn. mittheileten/ und  
 „demselben als ein würdiges Mitglied ihres Durchlauch-  
 „tigsten Corporis aufnehmen. Die regierende Fürsten des  
 „Hauses Anhalt freueten sich/ daß sie hierunter ihre Be-  
 „reitwilligkeit auch bezeigen könten/ und wünschten Seiner  
 „Hochfürstl. Gn. zu der erlangten hohen Würde Glück/ auch  
 „daß solche nebst allen derselben anklebenden Vortheilen/  
 „insonderheit dem Recht zu Sitz und Stimm in diesem Col-  
 „legio Ihro und Ihrer Fürstl. Posteritet beyderley Ge-  
 „schlechtes zu stetswährendem Flor und Ausnehmen gerei-  
 „chen/ daß Reich aber nicht allein ferner Sr. Hochst. Gn.  
 „tapferen Beystandes/ sondern auch hinführo dero heilsa-  
 „men Raths sich zu erfreuen haben möchte/ mit einem  
 „Worte: Daß der Marlboroughische Nahme im Seegen  
 „seye/ so lange das Reich stehe/ und derselbe nicht möchte ge-  
 „nant werden/ daß man nicht an Höchstädt gedächte/ oder  
 „nicht an Höchstädt gedächte/ daß man nicht den Marlbo-  
 „roughischen Nahmen preise.

Sonne-  
 berg.

Im Nahmen und von wegen Ihrer Hochfürstl. Durchl.  
 zu S. Naumburg und übriger hoher Herren Theilhaber an  
 diesem Fürstenthum wäre man bereits unterm 22. verwichen-  
 nen Monats Junii gnädigst befehliget worden/ des Herrn  
 Herz

\* (o) \*  
 zogs von Marlborough Fürstl. Gn. Mindelheimische Intro-  
 ductions-Angelegenheit in das Fürstl. Collegium und zwar  
 in Ansehung dessen ungemeiner Meriten bestens zu secun-  
 diren.

Man secundirte dieses Introductions-Werck auf alle *Nomeni.*  
 möglich: Weise gleichfals.

Welchen allen auch sämtliche übrige Fürstl. und Gräfl.  
 Vota mit ihren durchaus beystimmigen suffragiis, tanquam  
 uno ore, auch darauf das commune conclusum derer beeden  
 höhern Collegien dieses Inhalts erfolget.

Als in beyden höheren Reichs-Collegiis das den 20. Maji *Conclu-*  
 fortlauffenden Jahrs per publicam Dictaturam communi- *sum com-*  
 cirte Commissions-Decret, und dabey diejenige Ursachen vor- *mane des*  
 gekommen/ welche Ihre Kayserl. Majest. bewogen/ der zu *Fürstl.*  
 Groß-Britannien Königl. Majest. Geheimen Rath und *Collegii.*  
 commandirenden General über dero in das Römisch. Reich *13. Sept.*  
 und die Niederlande geschickte Kriegs-Heer/ auch General-  
 Feld-Zeugmeistern des Königreichs Engelland/ und S. Geor-  
 gi Ordens Rittern/ Herrn JHAM/ Herzogen von  
 Marlborough, nicht nur in den Stand und Würde des Röm.  
 Reichs Fürsten zu erheben und aufzunehmen/ sondern auch/  
 um selbigen ad Sessionem & Votum auf die Reichs- und Creiß-  
 Tågen zu qualificiren/ mit unmittelbahren Reichs-Gütern/  
 nemlich mit der zum Fürstenthum erhobenen Herrschafft  
 Mindelheim zu versehen / und nun verlatiget werde/ höch-  
 ged. Herrn Herzogen auch zu Sitz und Stimm im Reichs-  
 Fürsten-Rath allhier zu Regenspurg zu admittiren/ und al-  
 so ohne Verschub in denselben zu solchem Ende zu introduci-  
 ren; So ist nach vorgegangener ordentlicher Berathschla-  
 gung dafür gehalten und geschlossen worden/ das in Anse-

E

hung

hung der Kayserl. Majest. und dem Röm. Reich die-  
 sen Krieg hierdurch zu unauslöschlichen ewigen seinem  
 Nachruhm erwiesenen vortreflichen und erspriesli-  
 chen Dienste / so vieler erfochtenen gloriosen Victo-  
 rien, und damit um das gemeine Wesen und geliebte  
 Vaterland zu Beruhigung Europæ erworbener un-  
 sterblichen meriten, ob hochgemeldter Herr Herzog von  
 Marlborough ohne einigen Verzug oder Aufenthalt / dem  
 Herkommen gemäß in den Reichs-Fürsten-Rath zu introdu-  
 ciren / zu Sitz und Stimm zu lassen / der Sitz auch auf der  
 Weltlichen Banc gewöhnlicher massen anzuweisen seye / je-  
 doch solle dieses als eine für diesmal aus besonderen Consi-  
 derationen bestehende Sach denjenigen Reichs-Fürsten / so  
 älters Recht durch Kayserl. Decreta, Reichs-Conclusa oder  
 sonst zur Introduction haben / an ihrem Recht / Vorsitz und  
 sonst anderen Prærogativen jetzt und ins künfftig ohne  
 Nachtheil seyn / auch zu einigen Præjudiz nicht angeze-  
 wären / wie dann der erforderte Revers hergebrachter mas-  
 sen dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio ad acta Impe-  
 rii zu legen / ausgestellt worden ; und man dann hierbey  
 auch das feste Vertrauen von Reichs wegen zu mehr hoche-  
 wehnten Herrn Herzogen von Marlborough gestellet hätte /  
 Siemürden nummehr / als ein Stand des Reichs dessen Bes-  
 tes und Interesse sich ferner angelegen seyn zu lassen belieben /  
 auch zu allen Reichs- und Creiß-Oneribus, nach dem bekanten  
 matricular-Anschlag des nummehrigen Fürstenthums Mün-  
 delheim ad 76 fl. und zum Cammer-Bericht 34. fl. concurren-  
 ren / und wäre von dieser willfährigen Reichs-Resolution  
 Kayserl. Majest. / wie hiemit beschiehet / allerunterthänigste  
 Communication zu ertheilen / um Thro dadurch zu verneh-  
 men

men zu geben/ wie geneigt die Stände des Reichs diesem hohen General und Fürsten in secundirung Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigsten Intention zu deferiren/ und Ihn als einen Reichs-Mit-Stand anzunehmen ihre Freud und Begierde bezeuget hätten.

Daß dieses Conclusum nicht so fort zur Ausstellung an die Kayserl. Comission, mithin zur Kayserl. Genehmhaltung/ und so dann zur würcklichen Vollziehung gediehen/ hat daher gerühret/ daß auch das Reichs-Städtische Collegium mit ihrem beyfälligen Concluso an der Ehre und Einverleibung eines so edlen Gliedes in das Reichs-Corpus seinen Antheil mit nehmen wollen/ insonderheit da die meiste und ansehnlichste Membra dieses Collegii theils die liberation aus des Feindes Rachen/ in welchem sie schon gesteckt/ theils aber die heilsame Abwendung gleichmäßiger ihnen nechst bevor gestandenen Gefahr/ nechst der Göttlichen Gütigkeit/ und von derselben gesegneten kräftigen Beystand derer hohen Allirten, vornehmlich und ganz besonders der Tapferkeit dieses Helden sich danck-pflichtig erkennen/ darzu aber von denen beeden höheren Collegien mit Anziehung ihrer inhabiliter und widrigen Herkommens/ zu einer solchen Concurrenz nicht gelangen mögen/ deren sie zwar etwa daher nicht eben so gar unfähig hätten erachtet werden mögen/ nachdeme sie auch so gar bey Aufrichtung des achten Electorats bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten unlaugbar/ ohne einige movirung einer solchen quaestionis status concurreret/ wie ihnen auch noch jeso bey dem neunnden Electorat ihr Beytritt von dem Fürstl. Collegio in einige dispuite oder Zweifel niemals gezogen worden/ und sie dar aus diese nicht unbequeme illation vor sich zu haben gedencken mögen/ daß

Des R.  
Städtis.  
Collegii  
hierbey  
praten-  
dirteCon-  
currenz.

wer bey admission eines neuen Churfürsten vor voll angesehenen würde / derselbe auch bey der cooptirung eines neuen Fürsten vor so incapabel nicht zu halten seyn möchte.

Nachdeme nun aber das R. Städtische Collegium in bescheidentlicher Erinnerung / daß ihre Præsention dem Herkommen nicht eben gemäß / und dieselbige mit einigem dergleichen Actu nicht zu bescheinigen wäre / davon abgestanden / als welche dieses ihnen selber so hoch angelegene Negotium ihres Orts vielmehr zu befördern als auf einige Weise zu hindern geneiget gewesen / daher auf dessen acquiescenz es ohne fernern Aufenthalt zur präsentirung des Chur- und Fürstl. Concluli an die Kayserl. Principal-Commission geschicket / als hat dieselbe ohne Anstand denen beeden höheren Collegien die Kayserl. Approbation und Beliebung desselben folgender massen zu vernehmen gegeben.

Kayserl.  
Resolu-  
tion.  
3. Nov.

Die Röm. Kayserl. Majest. hätten allergnädigst eingenommen / auch nunmehr ratificiret / was bey noch fürwährendem Reichs-Convent den 13. Sept. jüngsthin durch Gutachten beider höherer Reichs-Collegien, die Fürstl. Marlboroughisch-Mindelheimische Aufnahme in des H. u. Röm. Reichs Fürsten-Stand betreffend / geschlossen / und an Ihrer Kayserl. Majest. höchstansehnliche Commission abgegeben worden. Angesehen nun mit solchem dero Kayserl. allergnädigsten Intention gänzlich nachgelebet / und dieselbe dannenhero um so viel mehrers Verlangen tragen / daß dem Werke durch erfolgende Introducirung Sr. Fürstl. Gn. zu Mindelheim zu Sitz und Stimm in dem Reichs-Collegio die behörige völlige Würcklichkeit widerfahre; Als lassen höchstermeldter Ihrer Kayserl. Majest. Geheimen Rath und bey ersagten R. Convent höchstansehnl. Principal-Commissarius, der Hochwürdigste / Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Joh. Philipp / der H. Röm. Kirchen Cardinal von Lamberg /

berg/Bischoff und des H. Röm. Reichs Fürst zu Passau/ıc.  
dem hochlöbl. Chur-Mainzischen Reichs-Directorio solche  
hiermit nicht verhalten/damit dasselbe der Sache recht thun/  
beyden hochlöbl. höhern Collegiis von der Kayserl. allergnäd-  
igsten Resolution Wissenschaft mittheilen/und zu mehrerer  
Bewährung der allgemeinen billigen Hochschätzung  
Sr. Fürstl. Gn. um das Teutsche Reich erfochtener  
hoher Meriten, die fernere Gebühr zu Bewerckstellungung  
sothaner Introduction ehist bestens beobachten wolte.

Nachdem nun das Werck solcher gestalt allerseits seine  
Richtigkeit so ferne erlanget/das zu dessen würcklichen Voll-  
ziehung nur noch der Actus Introductionis übrig gewesen/als  
ist selbige nach Gebühr und pro dignitate zu solennisiren/der  
Graf von Pappenheim von dem Kayserl. Principal-Com-  
missario, sein R. Erb-Marschallen-Umbt darbey zu prakti-  
ren/beschrieben worden/auf dessen Erscheinung/und nach  
beschehener Anusage/Einstellung und eingenommener Session  
das Oesterreichische Directorium mit diesem Vortrag darzu  
den Eingang gemacht.

Denen versamleten vortrefflichen Gesandtschafften lie-  
ge in frischem Angedencken/wie freud- und begierig über das  
Kayserl. Commissions Decret vom 20. Maji, nechsthin beyde  
höhere Reichs-Collegia sich den 13. Sept. darauf zu favor des  
Herrn Fürstens von Mindelheim/ Herzogens von Marlbo-  
rough hätten allergehorsamst vernehmen lassen/was gestal-  
ten nehmlich Ihre Fürstl. Gn. aus seinen erwogenen sonder-  
lichen Ursachen zu Siz und Stimm in diesem Fürsten-Rath  
unverzüglich zugelassen werden möchten. Und gleich wie  
man der Kayserl. Intention damit in Unterthänigkeit zuge-  
troffen/als hätten es Se. Röm. Kayserl. Majest. den 3. die-  
ses durchaus allergnädigst ratificiret/zugleich verlanget/das  
sol-

solchem Introductions-Werck die bald- und völlige Wirklichkeit wiederfahre / inmassen zu dessen allergehorsamsten Befolgung nicht allein von des Kayserl. höchstansehnl. Principal-Commissarii Hochfürstl. Eminenz dem von Thro anhero beschriebenen ältesten Herrn Erb-Reichs-Marschallen Grafen und Herrn von Pappenheim die behörige Andeutung ebenfals per Decretum geschehen / sondern auch bey ehgestern gehaltenener extra-ordinari Fürsten-Raths-session der bekante Verlaß dis Orts genommen worden wäre; Es werde demnach hoffentlich nichts anders übrig seyn / als daß diese vorhabende Introduction nun der hergebrachten Ordnung gemäß vollzogen werde. Worauf dann und nachdeme man mit denen gewöhnlichen Reservationen fertig gewesen / der Actus introductionis, bey welchen auch die Städtische erschienen / folgender massen verrichtet worden.

*Introdu-  
tion.  
22. Nov.*

Es wurde / nachdeme solches alles geschehen / von dem Oesterreichischen Directorio einem Reichs-Marschalls-Cancellisten anbefohlen / dem Herrn Reichs-Erb-Marschallen Grafen von Pappenheim zu hinterbringen / wie daß man sich ex parte Principum Collegii der Fürstl. Mindelheimischen Introduction halber beysammen befände / und seiner zu derselben völligen Bewürkung gewärtig wäre; worauf derselbe / welchen seine bey sich habende Suite mit zweyen Trabanten auf beyden Seiten bis zu der Thür des Fürsten-Raths begleitete / samt dem ihm nachtretenden Reichs-Quartier-Meister und den zweyen Marschalls-Cancellisten / davon der eine den oben und unten mit vergüldeten Silber beschlagenen Marschalls-Stab von Indianischen Holze nachtrug / in Conclavi Principum erschiene / die Cancellisten bey der innern Thür stehen blieben / der Graf aber sich hinter den Directoral-Tisch an seinen gewöhnlichen Orth zwischen der geist- und weltlichen Bancß nechst bey dem Oesterreichischen Directorio hinsetzte / der Reichs-Quartier-Meist

Meister a  
sten Ban  
das Des  
dem Ne  
es nun a  
roducio  
nach em  
bung des  
delheimi  
introduc  
sten-Rat  
Marscha  
nigen al  
was der  
sich brä  
und de  
im hin  
und sich  
von dan  
gender  
tung sein  
aus curie  
sich herb  
mit sich  
Der und  
so gleich  
Actus in  
Reichs-  
hinterich  
Wo  
höchste  
würdig  
grädig

Meister aber seinen Platz an dem obersten Orte auf der ersten Banck der geistlichen Secretarien, occupirte; Worauf das Oesterreichische Directorium sich mit dem Gesichte zu dem Reichs-Erb-Marschallen kehrete / mit vermelden / wie es nun an dem wäre / daß die Fürstlich-Mindelheimische Introduction wirklich vor sich gehen solte / und würde sich demnach ein löbl. R. Marschall-Ampt belieben lassen / zu Vollziehung des Kayserl. allergnädigsten Befehls den Fürstl. Mindelheimischen Herrn Gesandten dem Herkommen gemäß zu introduciren / und ihm seine gebührende Stelle in dem Fürsten-Rathe anzuweisen. Welche Anrede der Reichs-Erb-Marschall kürzlich dahin beantwortete: Er wolte demjenigen allergehorsamst nachzukommen nicht ermangeln / was der Kayserl. allergnädigste Befehl in diesem Stücke mit sich brächte. Worauf er mit dem Reichs-Quartiermeister und denen beeden Marschalls-Cancellisten / deren einer ihm im hinaus gehen den Marschall-Stab überreichte / abtrat / und sich auf den grossen Re- und Correlations Saal begabe / von dannen er so fort den ihm auf etliche Schritt nachfolgenden Fürstl. Mindelheimischen Gesandten unter Begleitung seiner mit hinaus genommenen Suite, und vieler anderer aus curiositet, sothaten extraordinären Actum anzusehen / sich herbey gefundenen Spectatoren, in das Fürstl. Gemach mit sich hinein brachte / und nachdem er seinen gehörigen Ort und Stelle / welche der Mindelheimische Gesandte auch so gleich einnahm / angewiesen / sich mit dem bis zu Ende des Actus in der Hand behaltenen Marschall-Stabe samt dem Reichs-Quartiermeister / und zwar ein jeder an seinen Orth hinwiederum verfügte.

Worauf Oesterreich ferner gemeldet; Nachdem die höchste Clemenz und allergnädigste Erkänlichkeit der gloriwürdigst-regierenden Adm. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrns den Durchlauchtigen / Hochgebohrnen Für-

❁ (O) ❁

Fürsten und Herrn/ Herrn **PHM**/ Herzog von Marlborough, [tit] nicht allein in Stand und Würde eines Fürsten des Heil. Röm. Reichs allermildest erhoben und mit dem nunmehrigen Fürstenthum Mindelheim versehen/ sondern auch nechst allergnädigster Ratificirung des Jhro von beyden höheren Collegiis favorabiliter erstatteten allerunterthänigsten Gutachtens in Gnaden verordnet und gegönnet/ daß Se. Fürstl. Gn. zu Sitz und Stimm ehebaldest zugelassen werden möchte/ gestalten krafft solcher allergnädigsten Verordnung deroselben förmliche Introduction in diesem Fürsten-Rath eben anjeko werckthätig erfolget seye; Als wolte man obhabenden Directorial Ampts wegen in allerseits höchst und hoher Herren Principalen auch der sämtlichen Gesandtschafften Nahmen hochermeldten des H. Röm. Reichs Fürsten von Mindelheim Herzogen von Marlborough über sothane durch ungemeinen Heldenmuth erlangte sondere Gnad und grosse Prærogativ freundlich und geziemend auch respectivè gehorsamlich und unterthänig hiermit congratuliren/ in festgestellter zuversichtlicher Hoffnung/ daß gleichwie Jhr. Fürstl. Gn. mit so viel erfochtenen herrlichen Siegen und gloriosen Conqueten bey Jhro Röm. Kayserl. Majest. dem Heil. Röm. Reich und dero hohen Alliirten bereits unsterbliche Merita erworben/ also zu derer allerseits weitem Dienst/ Aufnahm und mit-waltenden gemeinen Besten sie auch künfftighin ihren unermüdeten Valor patriotisch fortzusetzen / zumahlen als dessen mit-einverleibtes hohes Mitglied des Teutschen Reichs Anliegenheiten bestens mit zu besorgen belieben werden/ wie dann in vorged. Nahmen der aufrichtige Wunsch allerseits dahin gehe/ daß hochhoffterwehnte Se. Fürstl. Gn. zu dero eigenen und Jhres Fürstl. hohen Hauses fürwährenden Splendor, immer wachsenden Verdienst/ und unauslöschlichen Ruhm im beglückten Genuß dieser allergnädigst angediehenen Kayserl. Gnad und hoch-

hochansehnl. Würde so langwährig als vergnüglichst behar-  
ren mögen.

Hierauf hat der Br. Zellische Gesandte in obhabender  
Vollmacht dieses angezeigter Weise cooptirt- und aufgenom-  
menen Fürsten folgendes Compliment abgelegt. Daß Ich  
jetzo in diesem hochlöbl. Collegio im Nahmen und von wegen  
des Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/  
Herrn J. H. M. M. / des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Mün-  
delheim/ Herzogen von Marlborough, ic. zum ersten mahl zu  
reden die Ehre habe; So will sich zu vörderst gebühren/ Ihr.  
Röm. Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn/ so-  
dann denen Churfürsten/ Fürsten und Ständen des h. Röm.  
Reichs vor die jetzt hochged. Ihrer Fürstl. Gn. bezeigende son-  
derbahre Gnade und Ehre den respectivè allerunterthänigst-  
und geziemenden Dank zu erstatten / und sowol Chur- und  
Fürstl. Directoria, als auch die sämtlich vortreffliche Gesand-  
schaften / welche diese Introduction befördern helfen / Ihrer  
Fürstl. Gn. erkäntlichster Gefälligkeit zu versichern. Ich ver-  
richte also solches zu folgebahender Ordre hiermit/ nechst schul-  
digster Dancksagung für jetzt beschehene Congratulation. Ih-  
ro Fürstl. Gn. kan nicht anders als höchst vergnügen / daß  
der in Ansehung Ihrer um die gemeine Sache und des Röm.  
Reichs Conservation und Wohlstand erworbenen Verdienste  
von der in Gott ruhenden Kayserl. Majest. Leopoldo, glor-  
würdigsten unsterblichen Angedenckens genommene Entschluß  
durch allerhöchstermeldte jetzt glorreichist regierende Kayserl.  
Majest. mit einmüthiger Zustimmung beyder höheren Reichs-  
Collegien nunmehr zur würcklichkeit gediehen/ und Sie zu Sitz  
und Stimm in diesem Reichs- Fürsten- Rath ein- und aufge-  
nommen worden.

Die Ihre hierdurch so großmüthig erzeigende Danckbar-  
keit gereicht dem Reich zu immerwährendem Ruhm / und  
wird mit und neben denen durch Göttlichen Seegen unter Ih-  
rer

rer Fürstl. Gn. Anführung erhaltenen denen hohen Allirten gloriosesten Sieg/in denen Jahr- und Geschichts-Büchern nach Verdienst verewiget werden. Und gleichwie Ihr. Fürstl. Gn. vielleicht der erste Herzog Englischer Nation sind/ denen die Reception in dieses hochlöbl. Collegium der Teutschen Fürsten wiederfahren/ also werden sich dieselbe um desto mehr bestreben/ in und vor Teutschland ferner den Englischen Valor zu zeigen/ und in Engelland die Teutsche Großmüthigkeit zu rühmen/ mithin zu bewähren/ wie wohl und glücklich beyde Nationen zu Kriegs- und Friedens-Zeiten bey einander stehen/ und ihre gemeinsame Sicherheit und Interesse befördern können; gestalten sie dann in secundirung dessen/ was zu Erweiterung Ihrer Käyserl. Majest. gerechtesten Intentionen/ und zu des Reichs Ehr/ Aufnahm und Nutzen vorträglich/ so viel an Ihro/ mit Rath und That sich als ein getreues Mitglied und Fürsten des Reichs jederzeit zu erweisen nicht ermangeln werden/ inniglich wünschend/ daß dieser hochlöbl. Reichs-Versammlung führende tapfere Consilia mit glücklichen Successen begleitet/ und dadurch das Beste des Publici überall nachdrücklich befördert werden möge.

Worauf sämtliche Gesandten sich zu dem Fürstl. Münchheimischen Bevollmächtigten verfüget/ bey demselben das gewöhnliche Gratulations-Compliment jeder vor sich besonders abgelegt/ dieser hochansehnliche Actus Introductionis darmit vollbracht/ und das ganze Werck mit einem von erwehntem Fürstlichen Bevollmächtigten angestellten Festin derer Churfürst-Gräfl. und Städtischen Gesandten geschlossen worden.

Demnach auch hie oben die Reservation, daß sothane Introduction andern Fürstl. Competenten an ihrem durch einige anciennere erlangten Vorsiß oder andern Prærogativen unversänglich seyn solte/ zu unterschiedlichen mahlen vorgekommen/ auch des darüber bereits ausgestellten Fürstl. Reverses Erwehning geschehen; als hat man denselben allhier auch nicht unangefüget lassen mögen.

Wir

\* (o) \*

27

Wir von Gottes Gnaden **JHANNES** / des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Mindelheim / Herzog und Graf von Marlborough, &c bekennen und thun kund durch gegenwärtige unsere schriftliche Declaration, daß gleich wie Wir des von Thro Kayserl. Majest. erlangten Fürsten-Standes im Heil. Röm. Reich zu anderer Mit-Stände Präjudiz oder Schaden uns zu gebrauchen keines weges gemeinet / also auch Unsere Aufnahme in den Reichs-Fürsten-Stand denenjenigen Fürsten des Reichs / so älteres Recht / als Wir / durch Kayserl. Decreta, Reichs-Conclusa, oder sonsten zur Introduction haben / und doch darzu noch nicht gelangen können / weder an Ihren Rang / Stelle oder Stimme / jemahls nachtheilig seyn / noch sonsten zu Ihrer Beschwehrung aufeinige Weise gedeutet werden soll. Urkund dessen haben wir dieses mit Unserer Hand und Siegel bestätigt. So geschehen im Lager bey Rouselaer, den 18. Junii, 1706.

Fürstl.  
Mindelheimf.  
Revers.

**Johannes** / Fürst zu Mindelheim /  
Duc de Marlborough.



hohen Allere  
s. Bismarck  
für. Fürst. Ein.  
denen d. d. d.  
schen Fürst  
o mehr befr  
chen Valer  
nützigkeit  
stlich beide  
nder stchen  
bedern kö  
s zu Erwei  
nen und zu  
si so viel an  
säsig und  
ernangch  
bl. Hoch  
lichen suc  
erall nady  
il. Min  
ben das  
sonders  
s damit  
rechtent  
rer Ehr  
worden.  
e Intro  
einige  
unwa  
dummt  
Erlich  
icht un  
Die

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is difficult to decipher due to its lightness and the age of the paper.

Geometrische Kunst in der Natur  
1687



Edm

Fragment of a handwritten manuscript page, showing Latin text in a Gothic script.

© The Tiffen Company, 2007

# TIFFEN® Gray Scale

A	1	2	3	4	5	6	8	9	10	11	12	13	14	15	17	18	19

# TIFFEN® Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19  
Inches 1 2 3 4 5 6 7 8